

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Aufgrund der Hinweise wird eine erneute Auslegung vorgenommen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

6. Der erneute Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.

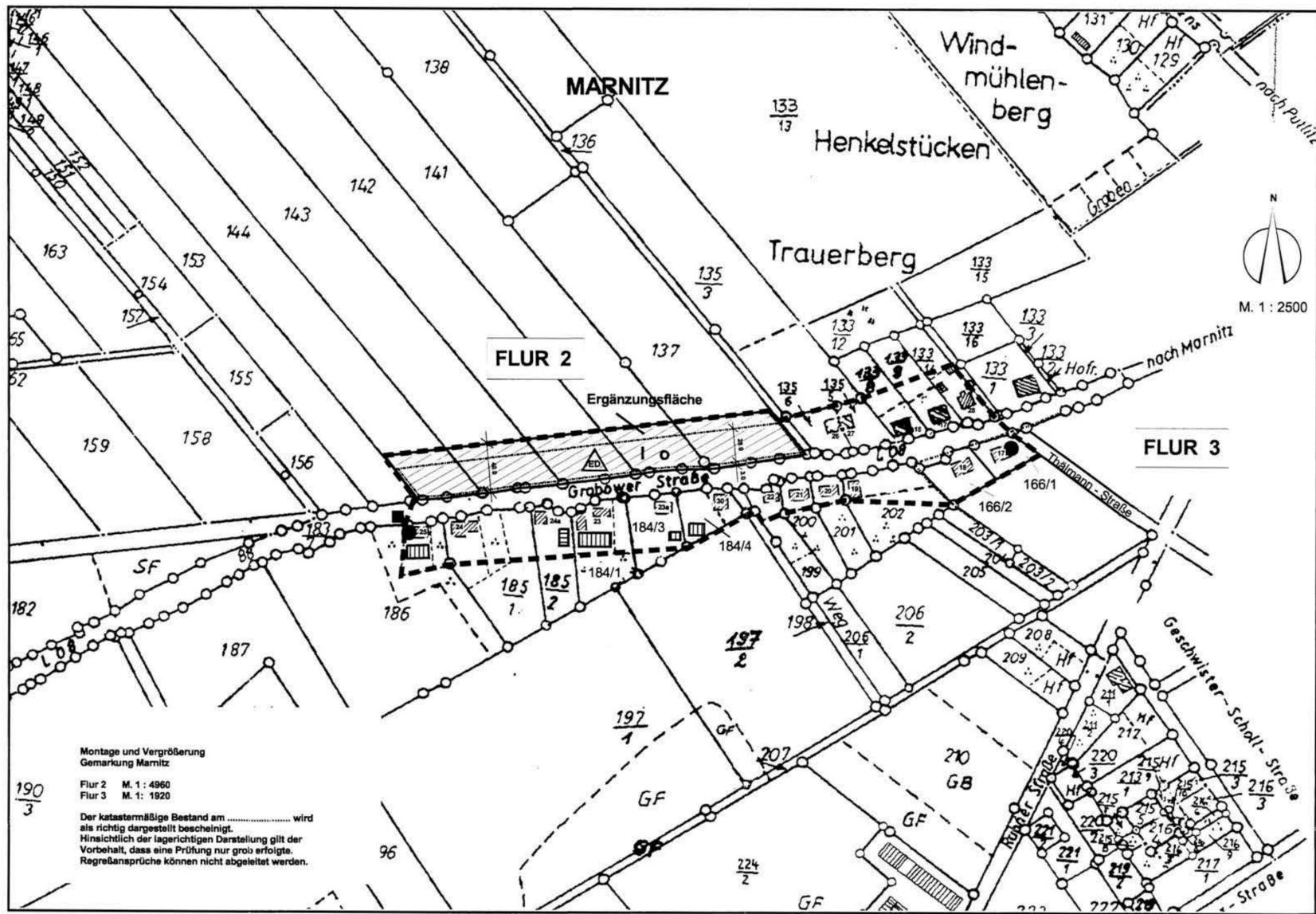
Marnitz, ... Der Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung ist am ... dem Landrat des Landkreises Parchim angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom ... erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Marnitz, ... Der Bürgermeister

10. Die geltend gemachten Rechtsverstöße wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Parchim vom ... bestätigt.

Marnitz, ... Der Bürgermeister



Montage und Vergrößerung Gemarkung Marnitz  
Flur 2 M. 1: 4960  
Flur 3 M. 1: 1920  
Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pflanzenzeichenerklärung

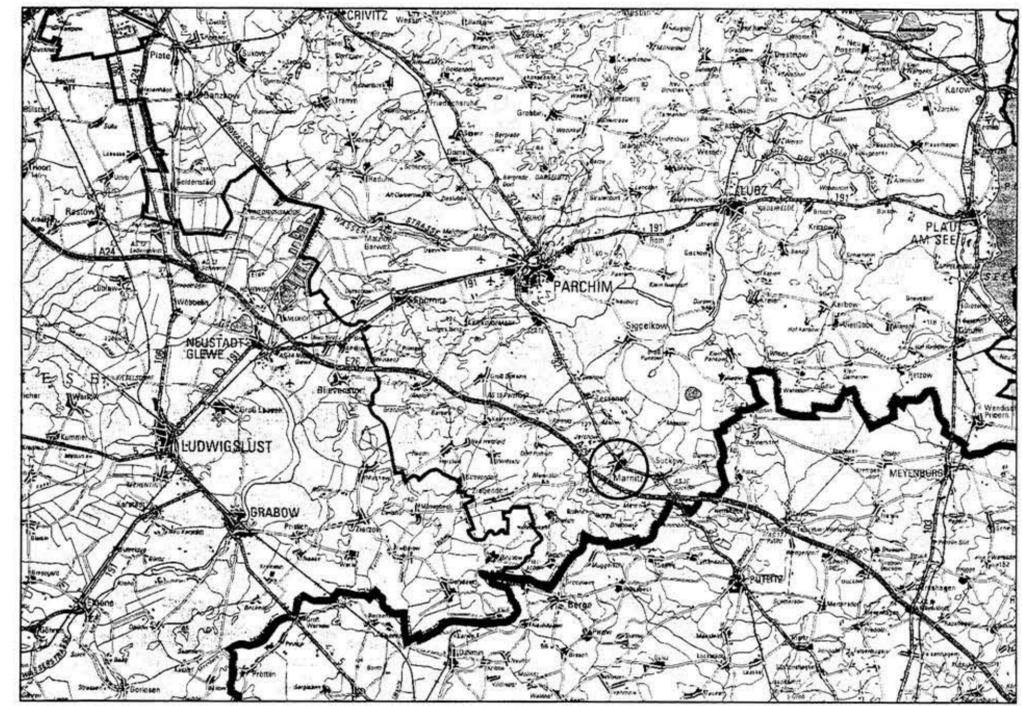
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ▨ Wohngebäude
- ▩ Wirtschafts- und Nebengebäude
- ▧ ergänzter Bestand
- ▬ Baugrenze
- ED I nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig max. 1 Vollgeschoss
- offene Bauweise
- 142 Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- 40,0 m (Bemaßung)
- nachrichtliche Übernahme
- Ortsdurchfahrtsstein
- Höhenfestpunkt

11. Die Ergänzungssatzung wird hiemit ausgefertigt.  
Marnitz, ... Der Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.  
Marnitz, ... Der Bürgermeister

Hinweise:

1. Die Pflanzmaßnahmen sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme auf den privaten Grundstücken zu realisieren
2. Es wird eine dreijährige Pflegeabsicherung (Fertigstellungspflege mit anschließender Entwicklungspflege - 2 Jahre) festgelegt, die den Erhalt bzw. den gleichwertigen Ersatz abgestorbener Gehölze gewährleistet.
3. Die vorhandenen Gehölze sind gemäß RAS - LG 4 während der Bauarbeiten zwingend zu schützen.
4. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
5. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuelle auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3)



Satzungsbeschuß über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Marnitz für den Ortsteil Marnitz - Bereich "Grabower Straße"

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Marnitz für den Bereich "Grabower Straße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung (BGBl. I S. 2141 ber. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Marnitz - Bereich Grabower Strasse erlassen:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich  
1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Marnitz Bereich "Grabower Straße" werden gemäß den in der beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte im Maßstab 1: 2500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Zulässigkeit von Vorhaben  
2.1 Die Hauptgebäude innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfläche sind mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 28° und höchstens 49° auszubilden.

§ 3  
Ausgleichsmaßnahmen / Erhaltungsgebote  
3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 1 a BauGB sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Ergänzungsfläche durch die Grundstückseigentümer zu realisieren. Anlegen einer grundstücksbegrenzenden, dreireihigen Freiwuchshecke mit Überhältern 5 m Breite entlang der nördlichen Grundstücksgrenze über die Flurstücke 137 und 141 bis 144.

Artenliste für Hecke:  
standortgerechte einheimische Sträucher:  
Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder,  
Anforderungen: Strauch, 2 x verpflanzt  
standortgerechte einheimische Überhälter im Abstand von 10 - 25 m  
Feldahorn, Linde, Ahorn, Vogelbeere  
Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm

3.2 Im Geltungsbereich der Satzung stehen im einzelnen unter Schutz: (Gem. § 26 Abs. 3 LNatG M-V)

- Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
  - Obstbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
  - mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von 60 cm aufweisen,
  - Baumgruppen, d. h. Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 3 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren oder der Abstand zwischen den Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt.
- Maßgebend ist der Stammumfang in einem Meter Höhe vom Erdboden.

3.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Zufahrten und Stellplätze nur in wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen. Pro Grundstück ist eine max. 3,50 m breite Zufahrt zulässig.

§ 4  
Immissionsschutz

4.1 Für sämtliche Wohnungen innerhalb der Ergänzungsfläche sind Schlaf- und Kinderschlafräume der von der L 08 abgewandten Seite (Iärmabgewandt) zuzuordnen.

§ 5  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Marnitz, ... Der Bürgermeister



Ergänzungssatzung der Gemeinde Marnitz für den Ortsteil Marnitz - Bereich „ Grabower Straße“

Landkreis Parchim  
M. 1 : 2500  
Juni 2002